



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Video- und Überwachungsreglement

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 28. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Verantwortliche Behörde	3
Art. 2	Zweck der Videoüberwachung / Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 4	Zuständige Personen oder Stellen	3
Art. 5	Einsichtnahme und Berichterstattung.....	4
Art. 6	Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
Art. 7	Auskunftsrecht	4
Art. 8	Datenlöschung	4
Art. 9	Protokollierung und Inventar	5
Art. 10	Transparenz der Videoüberwachung	5
II.	Schlussbestimmungen.....	5
Art. 11	Inkraftsetzung	5
Art. 12	Prüfung des Reglements.....	5

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen vom 9. Dezember 2020 folgendes Reglement für die Videoüberwachung von kommunalen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Unterengstringen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verantwortliche Behörde

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung / Verhältnismässigkeit

¹ Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben. Die Überwachung dient insbesondere der Wahrung des Hausrechts, dem Lärmschutz, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

² Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Es dürfen nur klar definierte Bereiche von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Räumen überwacht werden.

² Die Überwachung kann an allen Wochentagen erfolgen.

³ Die Einstellung und der Überwachungssperimeter (Bildaufzeichnungen) sind in räumlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der verfolgte Schutzzweck erreicht wird.

⁴ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegeräte.

Art. 4 Zuständige Personen oder Stellen

¹ Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist der Leiter Hauswartungen.

² Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben ausschliesslich der Leiter Hauswartungen sowie der Gemeindeschreiber und Stv. Gemeindeschreiber. Bedarfsweise können weitere dem Amtsgeheimnis unterstehende Personen für die Sichtung des Bildmaterials bestimmt werden.

Art. 5 Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis im Sinne von Art. 2 festgestellt wurde, wo der Schutz einer Person oder Sache gefährdet oder verletzt war oder bei einer allfälligen Straftat.

³ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 5 Tagen nach Einsichtnahme ein elektronischer Bericht mit Namen der Einsicht nehmenden Person, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Ressortvorsteher Sicherheit zuzustellen.

Art. 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- 1) den zuständigen strafverfolgenden Behörden in der Regel auf deren Verfügung hin;
- 2) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 7 Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Kanzlei der Gemeinde Unterengstringen zu richten.

Gesuche müssen enthalten:

- 1) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden,
- 2) Ort und Zeit des Vorfalls,
- 3) Namen und Adressen der Beteiligten,
- 4) einen Identitätsnachweis.

Art. 8 Datenlöschung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

² Bildmaterial nach Art. 3 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Art. 9 Protokollierung und Inventar

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten beträgt 1 Jahr.

² Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich der Ressortvorsteher Sicherheit, der Gemeindegemeinschafter sowie der Stv. Gemeindegemeinschafter. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Art. 10 Transparenz der Videoüberwachung

¹ Die überwachten Areale sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

² Die Gemeinde führt eine Liste der überwachten Anlagen sowie der Videoüberwachungsinstallationen (Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderats zulässig

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat bzw. nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. August 2021 in Kraft.

Art. 12 Prüfung des Reglements

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 11. Juni 2021 durch diese geprüft.

Untereingstringen, 28. Juni 2021

Gemeinderat Untereingstringen

Gemeindepräsident:	Simon Wirth
Stv. Gemeindegemeinschafterin:	Melanie Rölli